

Unterrichtung

über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates Horath
am Mittwoch, dem 24.04.2019 um 19:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gemäß § 17 Abs. 6 GemO der BI „Horath bleibt selbstständig“ vom 22.02.2019 auf Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer für Wohngebäude

Am 22.02.2019 hat die Bürgerinitiative „Horath-bleibt-selbstständig“ bei der Verbandsgemeindeverwaltung einen Einwohnerantrag auf Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer für Wohngebäude eingereicht.

Nach § 17 Abs. 6 GemO entscheidet der Ortsgemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Die materiellen und formellen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 – 5 GemO sind erfüllt. Dies wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf geprüft und festgestellt.

Somit kann der Ortsgemeinderat die Zulässigkeit des Einwohnerantrages beschließen.

Der Ortsgemeinderat Horath beschließt die Zulassung des Einwohnerantrages der Bürgerinitiative „Horath bleibt selbstständig“ nach § 17 Abs. 6 S. 1 GemO und wird unter TOP 2 der heutigen Sitzung über den Antrag entscheiden.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zu dem Einwohnerantrages der BI „Horath bleibt selbstständig“ auf Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer für Wohngebäude

Der Einwohnerantrag lautet wie folgt:

„Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz auf Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer B für Wohngebäude ab dem Jahr 2018 an den Ortsgemeinderat Horath.“

Bevor der Ortsgemeinderat über das Anliegen der BI berät und einen Beschluss fasst, sind nach § 17 Abs. 6 Satz 3 GemO die drei genannten Vertreter des Einwohnerantrages Helmut Schuh, Stefan Rentmeister und Dieter Grewer anzuhören.

Herr Helmut Schuh erhält das Wort und macht folgende Ausführungen:

„Einwohnerantrag Gemäß §17 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz auf Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer B für Wohngebäude ab dem Jahr 2018 an den Ortsgemeinderat Horath.

Wir beantragen, die Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer B für Wohngebäude ab dem Jahre 2018 und bitten den Ortsgemeinderat um entsprechende Beschlussfassung.

Gründe für die Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer B für Wohngebäude:

- Die Ortsgemeinde kann auf Grund ihrer finanzstarken Situation infolge erheblichen Freien Finanzspitzen auf die Erhebung der Grundsteuer für Wohngebäude verzichten. Die Finanzierung ist durch entsprechende Ratsbeschlüsse sicherzustellen.
- Der Bevölkerungsrückgang, der zunehmende Wohnungsleerstand und der hohe Bestand an kommunalen Baugrundstücken machen die Aussetzung der Erhebung der Grundsteuer B notwendig.
- Die hohen Emissionsbelastungen durch den industriell bedingten Schwerlastverkehr führen zu einer erheblichen Wertminderung der Wohnbaugrundstücke in unserer Gemeinde, die durch die Aussetzung oder Nichterhebung der Grundsteuer B für Wohngebäude teilweise ausgeglichen wird.

Weitere Gründe:

Nach Darstellung der Ortsgemeinde betreffend Bürgerbefragung zur Auflösung der Verbandsgemeinde Thalfang wurde ausgeführt, dass bei einer Angliederung an die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues der Ortsgemeinde langfristig eine freie jährliche Finanzspitze von über 250.000 € wegen der hohen Einnahmen aus der Windkraft und verminderten Umlageverpflichtungen verbleibt. Die Gemeinde Gornhausen hat laut Presseverlautbarungen die Absicht, auf die Vereinnahmung der Grundsteuer zu verzichten. Die vereinnahmten und geplanten Grundsteuereinnahmen für die Haushaltsjahre 2016 und 2021 an Grundsteuer B für Wohngebäude betragen zwischen rund 46.000 und 47.000 € jährlich. Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind die freien Finanzspitzen zwischen 2016 und 2021 zwischen 447.000 und rd. 229.000 € ausgewiesen. Das Eigenkapital der Gemeinde soll von 1.8 Mio. € auf 3.1 Mio. € steigen. Im dem Fall einer Zuordnung zur Einheitsgemeinde Morbach werden die daraus resultieren Rücklagen für die Gemeinde und damit für die Bürgerschaft im Wesentlichen verloren sein, da eine adäquate Kompensierung mit Gegenleistungen der Einheitsgemeinde Morbach nicht vorgesehen ist. Da unsere Gemeinde fast alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen infrastrukturellen Elemente in den vergangenen Jahrzehnten verloren hat, wird zur Verbesserung der Attraktivität des Ortes neben der Fortsetzung der Dorferneuerung, der Durchführung dorfbildgestaltender Verkehrsberuhigungsmaßnahmen die Herabsetzung der Hebesätze der Grundsteuer B für Wohngebäude auf null Prozent (0 %) beantragt.

Neben einer Steuerentlastung der Grundstückeigentümer werden auch die Mieter von Wohnraum eine Minderung der Mietnebenkosten erfahren. Zusätzlich lassen sich die Grundstücke im Baugebiet Sonnenseite II leichter vermarkten.

Die Finanzierung ist nach dem Haushaltsentwurf 2019 gesichert. Der Liquiditätsüberschuss ist zum 31.12.2019 mit 566.488 € ausgewiesen.“

Die übrigen Vertreter der BI schließen sich den Ausführungen von Herrn Schuh an.

Der Vorsitzende führt aus, dass bei der zu treffenden Entscheidung folgendes zu beachten sei:

1. Die Erhebung der Grundsteuer B für das Jahr 2018 ist aufgrund der entsprechenden Festsetzung in der Haushaltssatzung 2018 (=Jahressatzung, § 95 Abs. GemO) erfolgt. Eine Neufestsetzung bzw. Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in 2018 kann nur über eine Nachtragshaftssatzung erfolgen, die nach § 98 Abs. 1 GemO nur bis Ende des Haushaltsjahres für das jeweilige Jahr erfolgen kann. Damit kann der Gemeinderat dem Einwohnerantrag aus rechtlichen Gründen frühestens ab dem Jahr 2019 stattgeben.
2. Bei Aussetzung der Grundsteuer B schließt der Finanzhaushalt 2019 mit einem Minus von 26.566 € ab, ist also unausgeglichen.
3. Bei einem zustimmenden Beschluss kommt die Entscheidung unzweifelhaft auch den Gemeinderatsmitgliedern und dem Ortsbürgermeister zugute. Die Ratsmitglieder sollten allerdings bedenken, dass der neue Gemeinderat mit diesem Beschluss wirtschaften muss. Es wäre zu überlegen, ob man diese weitreichende Entscheidung deshalb fairerweise dem neuen Gemeinderat überlassen sollte. Der neue Ortsgemeinderat könnte dann im Rahmen eines Nachtragshaushaltes die Grundsteuer B auszusetzen.

Die Ratsmitglieder Thielen und Nehren sind der Meinung, dass die Finanzierung durch die Windenergieanlagen der Ortsgemeinde gesichert ist und deshalb die Aussetzung der Grundsteuer B zum Vorteil aller Bürger erfolgen solle.

Ratsmitglied Steffes führt aus, dass niemand ein Haus in der Ortsgemeinde baut, nur weil die Grundsteuer B nicht gezahlt werden muss. Zudem führe ein unausgeglichener Haushalt zu einem Investitionsstau. Man solle noch keine „Geschenke“ verteilen, solange der Ortsgemeinde Horath noch größere Investitionen bevorstehen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Horath, entsprechend dem Antrag der Bürgerinitiative „Horath bleibt selbstständig“, die Grundsteuer B ab dem Jahr 2019 auszusetzen. Gemäß § 95 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 GemO ist die geforderte rückwirkende Aussetzung für das Haushaltsjahr 2018 nicht möglich.

Der Beschluss erfolgt bei 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

Zu TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Antrages der BI „Horath bleibt selbstständig“ vom 22.02.2019 auf einen Bürgerentscheid gemäß § 17a GemO zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2018 zum Einwohnerantrag betreffend Kommunal- und Verwaltungsreform

Der Antrag lautet wie folgt:

„Antrag der Bürger der Gemeinde Horath an den Gemeinderat (Bürgerbegehren) auf einen Bürgerentscheid gemäß § 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2018 zum Einwohnerantrag betreffend Verwaltungsreform.“

Bevor der Rat über die Zulassung des Bürgerbegehrens berät sind gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO die das Bürgerbegehren vertretenden Personen anzuhören: Helmut Schuh, Peter Alt und Dieter Grewer.

Herr Helmut Schuh erhält das Wort und macht folgende Ausführungen:

„Antrag der Bürger der Gemeinde Horath an den Gemeinderat (Bürgerbegehren) auf einen Bürgerentscheid gemäß § 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2018 zum Einwohnerantrag betreffend Verwaltungsreform.

Mit vorstehendem Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit knapper Mehrheit nach nicht nachvollziehbaren Argumentationen des Sitzungsleiters und der 1. Beigeordneten Luzia Steffes den von 182 Einwohnern unterzeichneten Einwohnerantrag auf Erhaltung der Selbständigkeit unserer Gemeinde, die Erhaltung des Vermögens für die Bürgerschaft und die Zuordnung zur Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues abgelehnt. Bei der Erhebung der Unterschriften zum Einwohnerantrag wurden nach Aussagen der Erheber der Unterschriften etwa 75 % der unterschriftsberechtigten Bürgerinnen und Bürger angesprochen. Etwa 50 Unterschriftsberechtigte wären für den Einwohnerantrag der Bürgerinitiative, wollten aber wegen Vermeidung der Publizität nicht unterschreiben, was insoweit verständlich ist, weil die Arbeit der Mitglieder der BI „Horath bleibt selbstständig“ unberechtigt erschwert und von mangelndem Demokratieverständnis seitens der Morbach-Befürworter gesprochen wurde. Dazu gehörte auch die Intervention eines Verwaltungsratsmitglieds der Kirchengemeinde Horath zur Benutzung des „Haus der Gemeinde“ durch die Bürgerinitiative und die Erhebung einer unüblichen Benutzungsgebühr. 182 Unterschriftsberechtigte haben den Antrag unterschrieben. Danach ergibt sich folgende Zustimmungsberechnung:

Zustimmungserklärungen ohne Unterschrift:	50
Zustimmungserklärungen mit Unterschrift:	<u>182</u>
	232
Zustimmungsberechtigte lt. VGV Thalfang a. E.	401
Angesprochene Unterschriftsberechtigte:	301
Davon Zustimmungserklärungen mit und ohne Unterschrift	232

Zustimmung

77 %.

Dieses Verfahren entspricht den Grundsätzen demoskopischer Erhebungen und ist nicht zu beanstanden. Die Schlussfolgerungen des Ortsbürgermeisters in der Sitzung am 19.12.2018 sind nicht schlüssig.

Gründe für das Bürgerbegehren laut Antrag vom 22.02.2019:

Mit Beschluss vom 19.12.2018 wurde der von 182 Einwohnern unterschriebene Einwohnerantrag für einen Wechsel der Ortsgemeinde Horath zur Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mehrheitlich mit fünf zu vier Stimmen vom Rat der Gemeinde Horath abgelehnt. Der Abstimmung ging eine umstrittene Erklärung des Sitzungsleiters mit einem inhaltlichen Votum zum Anschluss an die Einheitsgemeinde Morbach voraus. Die Erklärungen des Sitzungsleiters sind in mehreren Passagen nicht schlüssig oder unvollständig, die von der Beigeordneten noch zusätzlich fehlerhaft ergänzt wurden. Dies ergibt sich u. a. aus folgenden entscheidungsbeeinflussenden Passagen (Auszüge in Kursivschrift):

Bei einem Wechsel in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist von der Ortsgemeinde Horath der Anteil an den Schulden an der Verbandsgemeinde Thalfang a. E. zu übernehmen. Die Aussage der Vertreter der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. "Wir können uns vorstellen, dass die Ortsgemeinde Horath in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aufgenommen wird. Allerdings werden keine Schulden übernommen, die nicht ihren Ursprung aus Investitionen in der Ortsgemeinde Horath haben." Der Anteil der Schulden an der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für die Ortsgemeinde Horath beträgt i Mio. € zum 31.12.2017.

Lasst uns mit der Gemeinde Morbach eine starke finanziell unabhängige Hunsrückgemeinde bilden, die über 20 Jahre hinaus Bestand haben wird - nicht an der Mosel- nicht im Hochwaldsondern da wo wir zu Hause sind.

Die Dörfer der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gehören alle zur Moselregion. Weder der Ortsbürgermeister noch die Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf konnten bisher darlegen, weshalb Horath nach Bernkastel-Kues Schulden in Höhe von 1 Mio. € mitnehmen soll. Mit der Übernahme zweckgebundener Investitionsschulden und der Liquiditätskredite der wechselwilligen Gemeinden der VG Thalfang a. E. in Höhe von rund 11 Mio. € plus der anteiligen Schulden vom Rest der Gebietskörperschaft VG Thalfang a. E., sowie die Übernahme der Dauerdefizite des EGZ Thalfang und des ZV Erbeskopf wird es keine starke Gemeinde Morbach geben, wie die Verwaltung der Einheitsgemeinde Morbach im Monat Juni 2017 selbst erkannt hat. Horath gehörte mehr als 150 Jahre zum Amt Neumagen bis zur Verwaltungsreform 1970. Mit der Gemeinde Hochscheid an der Hunsrückhöhenstraße und weiteren Gemeinden aus dem ehemaligen Amt Bernkastel umfasst die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues schon eine relativ große Gebietsfläche der Hunsrückregion. Außerdem hat Horath mit den größeren Moselgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Wintrich lange gemeinsame Gemarkungsgrenzen. Von daher ist Horath eher eine Moselhöhengemeinde als eine Hunsrückgemeinde.

Aus den genannten Gründen wird beantragt, den Ratsbeschluss vom 19.12.2018 aufzuheben und durch einen Zustimmungsbeschluss zum Einwohnerantrag zu ersetzen.

Weitere Ausführungen:

1. Bei einer Zuordnung zur Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bleiben der Bürgerschaft ein jährlicher Haushaltsüberschuss von schätzungsweise mehr als 300.000 €, die Jagdpacht, das Wald- und weitere Liegenschaftsvermögen und die Finanzrücklagen erhalten. Zusammengefasst sind das pro Bürgerin und Bürger mehr als 25.000 € Finanz- und Wirtschaftskapital.
2. Die durch die Einheitsgemeinde Morbach von der VG Thalfang einschließlich VG-Werke und den Wechselgemeinden nach Morbach, ohne Investitionsstau und ohne Horath, zu übernehmenden Investitions- und Liquiditätskredite von voraussichtlich von rund 29.000.000 € (!!!) per 31.12.2018 werden in der Einheitsgemeinde Morbach Gemeinschaftsschulden.
3. Die Ortsgemeinde kann auf Grund ihrer finanzstarken Situation, auf die Erhebung der Grundsteuern B für Wohngebäude verzichten. Das macht im Durchschnitt je Bürgerin und Bürger pro Kalenderjahr um die 100,00 € aus. Das sind jährlich rund 40.000 €.
4. Die Gemeinde behält ihre Selbständigkeit als Gebietskörperschaft, Ihre Finanz- und Planungshoheit und ihr eigenständiges Klagerecht
5. Als Ortsteil der Einheitsgemeinde Morbach würde Horath weiterhin die hohen Verluste des Erholungs- und Gesundheitszentrums Thalfang und des Zweckverbands Erbeskopf von rd. 600.000 € mitfinanzieren müssen
6. Über die Moselschiene sind die infrastrukturellen Einrichtungen Gymnasium und Krankenhaus in Bernkastel-Kues von der Ortsmitte Horath nur 26 Straßenkilometer entfernt. Die Anbindung des ÖPNV an die Moselschiene der B 53 zwischen Bernkastel-Kues - Trier wird sich erheblich verbessern, was dringend notwendig ist.
7. Die verwaltungsmäßige und touristische Anbindung an die Fremdenverkehrsschiene der Fremdenverkehrsmetropole Bernkastel-Kues ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Übernachtungszahlen in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues liegen je Jahr seit Jahren bei über 1,5 Million, statt 35.000 Übernachtungen in der VG Thalfang. Hier sind die Übernachtungszahlen seit 1995 um mehr als 2/3 von einst 125.000 Übernachtungen/Jahr zurückgegangen.
8. Für den Grundschulbesuch der Kinder aus Horath stünde neben den Grundschulen Neumagen-Dhron und Piesport evtl. auch die Grundschule Wintrich zur Verfügung.
9. Eine energetische Kindergartensanierung, wenn notwendig, kann er aus eigener Finanzkraft finanziert werden.
10. Als Ortsteil mit etwas über 400 Einwohnern und vermutlich sinkender Tendenz hat Horath in einer etwa 16.000-Einwohner Einheitsgemeinde wegen des fehlenden Klagerechts und fehlender politischer Einflussmöglichkeit auch keinerlei Durchsetzungskraft.

11. Die Beförsterung könnte über das Revier Piesport künftig ortsnah erfolgen.
12. Horath hat einen hohen Waldanteil in der Endnutzung und Zwischennutzung. Bei Fichtenendnutzungsbeständen, z. Abteilung 11 (Hunland) ist eine Naturverjüngung vorgesehen. D. h., nach Abzug der Fällungskosten ist der verbleibende Erlös Reinertrag. Bei einer Zuordnung nach Morbach werden diese Reinerträge ohne Wertausgleich von der Einheitsgemeinde vereinnahmt. Für das Forstwirtschaftsjahr 2019 in ein Holzeinschlag von 1.670 fm geplant. Mit einem positiven Ergebnis von 30.000 € wird gerechnet.
13. Nach dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde betragen die jährlichen Gewerbesteuereinnahmen über 200.000 €. Nach Abzug der Kreisumlage würden der Einheitsgemeinde Morbach etwa 50 v. H. (100.000 €) dieser Einnahmen verbleiben. Ein Ausgleich zu Gunsten der Gemeinde Horath ist bisher nicht vorgesehen.
14. Die ruinöse Finanzentwicklung der VG Thalfang und viele Ihrer Gemeinden werden sich in den nächsten Jahren fortsetzen und damit den Wechsel dieser Gemeinden zur EG die Situation noch verschärfen. Eine kleine Gemeinde verfügt über eine Verschuldung von etwa 10.000 €/Einwohner. Eine weitere größere Gemeinde weist zum 31.12.2018 einen Liquiditätskredit von rd. 4,5 Mio. aus. Nach Übernahme der defizitären Gemeinden der VG Thalfang durch die Einheitsgemeinde Morbach ohne vollen Finanzausgleich des Landes, auch für die hoch defizitären Einrichtungen Zweckband Erbeskopf und Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang, wird Morbach künftig keine freiwilligen Leistungen mehrerbringen können. Nach der Generalsanierung Realschule Plus Thalfang sind die Investitionskredite erheblich gestiegen. Dabei sind knapp 40 % der Schulkinder aus dem Bereich des Kreises Trier-Saarburg. Zusätzlich zu den Investitionsschulden habe sich die Liquiditätskredite der VG Thalfang ohne die der defizitären Gemeinden nach einer Pressemeldung um mehr als 800.000 € erhöht.
15. Die Übernahme des Horather Personals in der VGV Thalfang a. E. durch die VG Bernkastel-Kues ist gesichert.
16. Der Gemeinde Berglicht, die selbständig bleiben und auch nach der Verwaltungsreform dem Kreis Bernkastel-Wittlich angehören will, wird dies ausschließlich bei der Erhaltung der Selbständigkeit und der Zuordnung unserer Gemeinde zur VG Bernkastel-Kues ermöglicht.
17. In Anbetracht der aufgezeigten Gründe, sollte der Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019 zur Vermeidung eines irreparablen Schadens in der Fortentwicklung von Horath wegen Zeitablauf und Änderung der Beschlussgrundlage aufgehoben und dem Einwohnerantrag stattgegeben werden.
18. Ministerpräsidentin Malu Dreyer stellt im Rahmen der geplanten Kommunalreform fest
„Für uns war von Anfang an klar: Die Eigenständigkeit der Ortsgemeinden wollen wir beibehalten. Das ist für uns die Keimzelle des Ehrenamts und der Bürgernähe. Hier sind unsere Kümmerer vor Ort“.
Diese Auffassung kann man nur nachhaltig unterstreichen. Sie liegt ganz auf der Linie des Einwohnerantrags.

Aufgrund der historischen Entwicklung und der zusätzlich aufgezeigten Sachgründe muss unabdingbar an der Selbständigkeit unserer Gemeinde und Erhaltung deren Vermögens für die Bürgerschaft festgehalten werden.

Die Ausführungen sind teilweise deckungsgleich mit bisherigem Sachvortrag. Zur Verdeutlichung der Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde wurden sie um das Zahlenwerk ergänzt.“

Die übrigen Vertreter der BI schließen sich den Ausführungen von Herrn Schuh an.

Ortsbürgermeister Adams führt aus, dass die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens folgendes ergeben hat:

Das Bürgerbegehren der BI „Horath bleibt selbstständig“ ist zulässig, wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Materielle Voraussetzung ist nach § 17a Abs. 1 i.V.m. Abs 2, dass es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde handeln muss, die in der Zuständigkeit des Rates und nicht des Bürgermeisters liegt und keine der in § 17a Abs. 2 (Negativkatalog) genannten Sachverhalte betrifft. Die Beschlussfassung über die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zukünftig gewünschte Zuordnung der Ortsgemeinde Horath nach Auflösung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ist zweifelsfrei eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Rates. Dieser Entscheidungsgegenstand fällt auch nicht unter den Negativkatalog des § 17 a Abs. 2 GemO. Die materiellen Voraussetzungen sind entsprechend erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens sind:

1. Gemäß § 17a Abs.3 S.1 GemO ist das Bürgerbegehren schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Wenn sich das Bürgerbegehren wie im vorliegenden Fall gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet (Kassatorisches Begehren), ist das Bürgerbegehren innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Beschlussfassung einzureichen (§ 17a Abs.3 S.1 2. HS GemO).
3. Nach § 17a Abs.3 S.2 GemO sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.
4. Das Bürgerbegehren muss nach § 17a Abs.3 S.2 GemO in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten.
5. Nach § 17a Abs.3 S.4 GemO muss jede Unterschriftenliste die zu entscheidende Frage und Begründung des Bürgerbegehrens enthalten.
6. Nach § 17a Abs.3 S.4 GemO ist das Begehren von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner zu unterzeichnen.
7. Des Weiteren darf das Bürgerbegehren gemäß § 17a Abs.4 GemO nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Nach den vorgelegten Unterlagen wurde das Bürgerbegehren nicht in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage eingereicht. Damit fehlt es für die Zulassung des Bürgerbegehrens bereits an der nach § 17a Abs.3 Satz 2 GemO zwingend vorgeschriebenen Form.

Mit dem vorgelegten Bürgerbegehren wird – unter Berücksichtigung der Begründung – die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2018 und das Ersetzen durch einen Zustimmungsbeschluss zum Einwohnerantrag begehrt. Damit handelt es

sich um ein kassatorisches Begehren, für das die 4-Monatsfrist des § 17 a Abs. 3 Satz 1 GemO eingehalten werden muss.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 19.12.18 wurde unter TOP 1 der Sitzung folgender Einwohnerantrag der BI mehrheitlich abgelehnt: „Der Ortsgemeinderat beschließt, entsprechend dem Antrag der Bürgerinitiative „Horath bleibt selbständig“, im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zugeordnet zu werden.“ Mit diesem Einwohnerantrag wurde das Ziel verfolgt, den Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.17 aufzuheben und durch den Inhalt des Einwohnerantrags zu ersetzen. Damit richtete sich der Einwohnerantrag inhaltlich eindeutig gegen den Ratsbeschluss vom 01.02.17.

Im konkreten Fall steht somit der Ratsbeschluss vom 19.12.18 im unmittelbaren Zusammenhang mit dem unter TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 01.02.17 gefassten Beschluss zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Unter TOP 1 - Beratung und Beschlussfassung zur Positionierung der Ortsgemeinde Horath im Rahmen der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf – auf der Grundlage einer vom 23.01.17 – 27.01.17 durchgeführten Bürgerbefragung wurde folgender Ortsgemeinderatsbeschluss gefasst: *„Der Ortsgemeinderat Horath beschließt, ausgehend von dem Ergebnis der Bürgerbefragung, dass die Ortsgemeinde Horath im Rahmen der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach fusionieren will.“*

Die Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen den Ratsbeschluss vom 01.02.2017 war nur unter der zwingenden Einhaltung der 4-Monatsfrist gem. § 17 a Abs. 3 Satz 1 GemO möglich.

Ziel dieser 4-Monatsfrist-Regelung ist, dass Ratsbeschlüsse nach Ablauf der im Gesetz genannten Fristen als sichere Planungsgrundlage für die Ortsgemeinde dienen können (OVG Münster, Urt. Vom 28.01.2003, NVwZ-RR 2003 S. 584). Nach Fristablauf ist der materielle Gehalt des Ratsbeschlusses einem Bürgerbegehren entzogen (Erl. 4.2.2.1 Kommentar KVR RP zu § 17a GemO).

Die Rechtsprechung geht insofern davon aus, dass der Schutz von Ratsbeschlüssen durch die Fristgebundenheit kassatorische Bürgerbegehren nicht durch bloßen Zeitablauf zu enden vermag, sondern nach Fristablauf grundsätzlich endgültig sei (OVG Münster, Urt. Vom 28.01. 2003, NVwZ-RR 2003 S. 584).

Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen nach einem Ratsbeschluss eine tatsächliche und rechtliche Änderung der Verhältnisse eintritt, die so wesentlich ist, dass sie dem getroffenen Ratsbeschluss die Grundlage entzieht (siehe OVG Münster, Urt. vom 28.01.2003). Seit 01.02.17 haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die Kommunal- und Verwaltungsreform nicht im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung geändert.

Im konkret zu entscheidenden Fall wendet sich das beantragte Bürgerbegehren gegen die Grundentscheidung des Gemeinderates in seiner Sitzung am 01.02.17,

die in der Sitzung am 19.12.18 nur nochmals bestätigt wurde. Daher ist für die Berechnung der 4-Monatsfrist das Sitzungsdatum der Grundentscheidung vom 01.02.17 maßgeblich. Diese Frist ist abgelaufen. Die Gemeindeordnung R-P hat daher gegen den Ratsbeschluss vom 01.02.17 nur noch den Einwohnerantrag zugelassen, weil an einen solchen geringere Voraussetzungen geknüpft sind. Der vom Gemeinderat per Beschluss am 19.12.18 abgelehnte Einwohnerantrag, der in der Sache lediglich den Ratsbeschluss vom 01.02.17 bestätigt, eröffnet aus oben genannten Gründen nicht mehr die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens, dass im Kern die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 01.02.17 verfolgt. Ansonsten könnte die für ein kassatorisches Bürgerbegehren in § 17 a Abs. 3 S.1 2. HS GemO geregelte Frist nach Versäumnis regelmäßig über den Umweg eines abgelehnten Einwohnerantrags umgangen werden und würde ins Leere laufen.

Diese Rechtsauffassung wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und auf Anfrage vom Ministerium des Innern und für Sport geteilt.

Der Ortsgemeinderat Horath beschließt, den Antrag auf einen Bürgerentscheid der BI „Horath-bleibt-selbstständig“ zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2018 aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die zwingend vorgeschriebene Form nach § 17 Abs. 3 Satz 2 GemO, dass die Frage des Bürgerentscheids mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, fehlt.
- Nach der vorgetragenen Rechtsauffassung wendet sich das Bürgerbegehren gegen die Grundentscheidung des Ortsgemeinderates vom 01.02.2017. Daher ist nach § 17 a Abs. 3 Satz 1 GemO bei der Berechnung der 4-Monatsfrist vom 01.02.2017 auszugehen. Somit ist die gesetzlich vorgeschriebene 4-Monatsfrist ausgehend von der Beschlussfassung am 01.02.2017 und dem Eingang des Bürgerbegehrens am 22.02.2019 abgelaufen

Der Beschluss erfolgt mit 6 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen.

Zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag des Musikvereins Horath 1956 e.V. zur Anschaffung eines Musikinstrumentes

Mit Schreiben vom 25.03.2019 hat der 1. Vorsitzende des Musikvereins Horath um finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung einer „Jupiter Bass-Klarinette“ zum Preis von 2.098 € gebeten.

Um den Fortbestand des Musikvereins zu sichern, der wie alle Vereine, vom demographischen Wandel betroffen ist, ist es eine Aufgabe des Vorstandes, den Verein für alle im Verein vertretenen Generationen attraktiv zu gestalten. Dazu gehört auch, den Verein mit entsprechend guten Musikinstrumenten auszustatten. Zurzeit

befinden sich 11 Kinder aus Horath in der musikalischen Ausbildung des Kreismusikverbandes, die zum Teil von den Eltern und dem Musikverein finanziert wird.

Die Vereine, unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende Dorfgemeinschaft, haben immer schon eine finanzielle und materielle Unterstützung und damit Anerkennung ihrer Arbeit, durch die Ortsgemeinde erfahren. Wir, die Beigeordneten und meine Person schlagen dem Rat deshalb vor, die Anschaffung der „Jupiter Bass-Klarinette mit 1.000 € zu unterstützen.

Der Zuschussantrag liegt den Ratsmitgliedern vor.

Nach kurzer Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Horath, den Musikverein Horath 1956 e.V. bei der Anschaffung einer „Jupiter Bass-Klarinette“ mit 1.000 € zu unterstützen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Ortsbürgermeister Adams führt aus, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz und Anlagen den Ortsgemeinderatsmitgliedern zugestellt wurde. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO durch die Rechnungsprüfer fand am 27.03.2019 statt. Der Prüfbericht hierzu liegt den Ratsmitgliedern vor.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Horath. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Er übergibt dann das Wort an den Vorsitzenden der Rechnungsprüfer, Herrn Helmut Thielen, der das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wie folgt erläutert:

I. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – für das Haushaltsjahr 2017 in seiner Sitzung am 27.03.2019 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: Der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht, die Anlagen-/Sonderpostenübersicht,

die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Horath. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

II. Prüfergebnis

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Horath.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 4.161.224,21 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 561.363,23 € aus.
2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen:
 - Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 33 GemHVO wurden eingehalten;
 - ein Inventar gem. § 31 GemHVO liegt vor;
 - die Buchführung ist in dem von uns geprüften Umfang beweiskräftig;
 - der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und seine Angaben vermitteln keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Horath.
3. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 2.728.601,66 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 31.12.2016 um 561.363,23 € erhöht.
4. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:
 - Im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen um 490.973,24 € auf 4.161.224,21 € erhöht;
 - das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringerte sich um 17.927,63 € auf 681.499,20 €.
5. Abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung:
 - Nachdem zum 31.12.2016 noch eine Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 16.266,76 € bestand, beläuft sich das Guthaben bei der Verbandsgemeinde zum 31.12.2017 auf 376.554,20 €.

- Die Investitionskredite gingen in 2017 aufgrund der Tilgungen um 35.967,34 € auf 605.597,36 € zurück.

6. Prüfungsempfehlung:

Nach Abschluss unserer Prüfung empfehlen wir die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horath und die Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO.

Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).

Nach erfolgter Beratung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit Anhang und Anlagen entsprechend der Verwaltungsvorlage vom Ortsgemeinderat gem. § 114 Abs. 1 S. 1 GemO festgestellt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ortsbürgermeister Adams und die Beigeordneten Steffes und Marx haben an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 6: Entlastung gemäß § 114 GemO zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2017

Aufgrund der Prüfung und den Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 wird von Ortsgemeinderatsmitglied Helmut Thielen der Antrag gestellt, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Anschließend beschließt der Ortsgemeinderat Horath entsprechend der Empfehlung der Rechnungsprüfer bezgl. des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Horath dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ortsbürgermeister Adams und die Beigeordneten Steffes und Marx haben gem. § 110 Abs. 4 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 7: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 gemäß §§ 95 und 96 GemO

Zu diesem Tagesordnungspunkt dankt der Vorsitzende Bürgermeister Hüllenkremer, seinem Stellvertreter, dem 1. Beigeordneten, Herrn Graul, und den Mitarbeitern der Verwaltung für die Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele der Ortsgemeinde Horath. Insbesondere bedankt er sich bei Frau Ebel und Herrn Barten für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie des Haushaltsplanes 2019.

Der 1. Beigeordnete, Herr Graul, nahm das für das Lob der Verwaltung dankend entgegen und bedankte sich beim Ortsbürgermeister und dem Ortsgemeinderat für die gute Arbeit in den letzten Jahren.

Dann übergibt der Vorsitzende das Wort an Verbandsgemeindeamtfrau Ebel, die den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 erläutert.

Der Ergebnishaushalt 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 182.149 € aus. Gegenüber der Planung des Vorjahres handelt es sich hierbei um eine Verbesserung in Höhe von 176.151 €, die sich wie folgt zusammensetzt:

Verbesserungen:

Produkt 1142:	Liegenschaften Unterhaltung und Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke	1.810 €
Produkt 3660:	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Spielplatzes Geringere Aufwendungen für anteilige Personalkosten Gemeindearbeiter sowie Abschreibungen auf Spielgeräte	980 €
Produkt 5410:	Unterhaltung und Bewirtschaftung Gemeindestraßen Minderaufwendungen für Instandhaltungsarbeiten, Mehrerträge aus Konzessionsabgabe; Minderaufwendungen für Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	18.440 €
Produkt 5530:	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Friedhofes	1.000 €
Produkt 5551:	Überschuss aus der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes	382 €
Produkt 5559:	Vorhaltung von Wirtschaftswegen Verbesserung des Produktergebnisses durch eine höhere Gegenfinanzierung der Instandhaltungsaufwendungen durch wiederkehrende Beiträge. Die in 2018 geplante Instandsetzung des Wirtschaftswege „Drei Eichen“	36.959 €

	bis „Stopphütte“ wurde zu einem großen Teil durch eine Kostenerstattung des Windkraftanlagenbetreibers gegenfinanziert, die allerdings bereits im Jahr 2017 geleistet, und dementsprechend in 2018 nicht eingeplant wurde.	
Produkt 5734:	Unterhaltung und Bewirtschaftung sonstige öffentliche Einrichtungen	450 €
Produkt 6110:	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen Mehrerträge aus Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Belastung durch Gewerbesteuerumlage	59.100 €
	Solidarfonds Windenergie	500 €
	Wegfall der Umlage zur Finanzierung des Fonds dt. Einheit	1.900 €
	Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gem. § 28 Abs. 6 GemHVO (zahlungsunwirksam)	352.700 €
Produkt 6120:	Zinsaufwendungen für Investitionskredite / Erträge aus der Verzinsung des positiven Kassenbestandes / Tilgungsumlage Grundschulen	490 €
versch. Produkte:	Sonstige kleinere Verbesserungen	30 €
	Summe Verbesserungen:	474.741 €

abzgl. Verschlechterungen:

Produkt 1143:	Bauhof Hauptsächlich durch Mehraufwendungen für die Instandhaltung der Gerätemise (Dachrinnenreparatur)	630 €
Produkt 2111:	Betriebskostenumlage Grundschulen einschl. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus Investitionskostenumlage Grundschulen	3.500 €

Produkt 2810:	Aufwendungen für Heimat- und Kulturpflege	540 €
Produkt 3650:	Unterhaltung und Bewirtschaftung KiTa Horath unter Berücksichtigung entsprechender Kostenerstattungen durch die Ortsgemeinden Gräfendhron und Merschbach	1.510 €
Produkt 3650:	Personalkostenanteil und Sachkostenzuschuss KiTa Horath	1.000 €
Produkt 4240:	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes Mehraufwendungen für anteilige Personalkosten Gemeindearbeiter sowie Abschreibungen auf bebaute Grundstücke (durch Erneuerung der Zaunanlage)	2.110 €
Produkt 5731:	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Hochwaldhalle	640 €
Produkt 5750:	Unterhaltung der touristischen Infrastruktur	760 €
Produkt 6110:	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen Mindererträge aus Grundsteuer B durch Absenkung des Hebesatzes auf 0 % entsprechend des Einwohnerantrages	45.300 €
	Gemeindeanteile Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Umsatzsteuerausgleichsleistungen nach § 21 LFAG	12.900 €
	Schlüsselzuweisung A	96.500 €
	Anteil der Ortsgemeinde am Reinertrag aus der Jagdverpachtung	3.000 €
	Verbandsgemeindeumlage / Kreisumlage	130.200 €
	Summe Verschlechterungen:	298.590 €
	Bereinigte Verbesserung:	176.151 €

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 97.334 €. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen für Investitionskredite in Höhe von 32.000 € ergibt sich zahlungswirksam ein Liquiditätsüberschuss für den Bereich der laufenden Verwaltung in Höhe von 65.334 €. Von diesem Betrag wird die geplante Investitionstätigkeit in Höhe von netto 125.500 € finanziert. Das so entstehende Liquiditätsdefizit in Höhe von 60.166 € (= Abnahme der Forderung gegenüber der Verbandsgemeinde) wird durch Liquiditätsüberschüsse aus Vorjahren kompensiert.

Gegenüber dem Vorjahr handelt es sich bei dem Überschuss im Bereich der laufenden Verwaltung um eine Verschlechterung in Höhe von 179.749 €.

Im investiven Bereich sind folgende Maßnahmen geplant:

		Einzahlung	Auszahlung
1.)	Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung		
	Produkt 1143: Ersatzbeschaffung Mulchmäher	0 €	2.700 €
2.)	Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur		
	Produkt 2111: Investitionskostenumlage Grundschulen Thalfang und Heidenburg	0 €	800 €
3.)	Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend		
	Keine Veranschlagung		
4.)	Teilhaushalt 4 – Gesundheit und Sport		
	Produkt 4240 Neuveranschlagung der Restkosten Einzäunung des Sportplatzes zum Schutz vor Wildschäden	0 €	3.000 €
5.)	Teilhaushalt 5 – Gestaltung der Umwelt		
	Produkt 5410: Änderung der Einfahrt der Hunsrückstraße zu den Anwesen Nr. 12, 14 und 16	0 €	40.000 €

Produkt 5551:	Ankauf eines Forstgrundstücks (Neuveranschlagung aus 2018)	0 €	3.800 €
Produkt 5731:	Neuveranschlagung Restkosten Planungskosten Generalsanierung Hochwaldhalle	0 €	70.200 €
Produkt 5733:	Planungskosten Neubau Grillhütte	0 €	5.000 €
Summe:		0 €	125.500 €

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf – 125.500 €. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt über die veranschlagten Finanzmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit. Eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist im Haushaltsjahr 2019 entbehrlich.

Die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde entwickeln sich ausweislich der Haushaltsplanung 2018 wie folgt:

Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde (gem. Bilanz zum 31.12.2017)	376.554 €
./. Liquiditätsüberschuss zum 31.12.2018:	204.000 €
Liquiditätsüberschuss zum 31.12.2018:	580.554 €
+ Liquiditätsüberschuss 2019 (lfd. Verwaltungstätigkeit)	65.334 €
+ Im Kassenbestand zum 31.12.2018 enthaltene vorfinanzierte Investitionsauszahlungen	0 €
./. Finanzierung Investitionstätigkeit 2019:	125.500 €
Liquiditätsüberschuss zum 31.12.2019:	520.388 €

Entwicklung der Investitionskredite:

	Stand zum 31.12.2017 gem. Bilanz:	605.597 €
+	Neuaufnahme 2018	0 €
./.	Ordentliche Tilgungen 2018	31.297 €

./.	Außerordentliche Tilgung 2018	0 €
	Stand zum 31.12.2018:	574.300 €
+	Investitionskreditbedarf 2019:	0 €
./.	Ordentliche Tilgungen 2019:	32.000 €
	Stand zum 31.12.2019:	542.300 €

Nach erfolgter Beratung verweist der Vorsitzende auf die mit Schreiben vom 18.04.2019 an den Bürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf gemachten Vorschläge von Herrn Helmut Schuh zum Haushaltsplanentwurf 2019:

Zum Verwaltungshaushalt:

- 1) Die Erstattungen und Nichterhebung Grundsteuer B für Wohngebäude sind entsprechend dem vorliegenden Einwohnerantrag in den Jahren 2018 und 2019 in den Haushalt 2019 einzustellen. Die Finanzierung ist nach dem Haushaltsentwurf 2019 gesichert. Der Liquiditätsüberschuss ist zum 31.12.2019 mit 566.488 € ausgewiesen.

Hierzu verweist der Vorsitzende auf die Entscheidung zum TOP 2.

Zum investiven Haushalt:

- 2) Es sollten für die notwendige Fortentwicklung der Dorferneuerung 150.000 € eingestellt werden.

Ratsmitglied Steffes weist hierzu darauf hin, dass bereits 1.000 € für die Teilnahme am „Zukunftsscheck Dorf“ ausgegeben wurden.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag gemacht:

Der Ortsgemeinderat Horath beschließt 150.000 € für die notwendige Fortentwicklung der Dorferneuerung in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

Der Beschluss wird mit 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

- 3) Zur Durchführung zwingend notwendiger Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ist die Einstellung von ca. 20.000 € notwendig. Nach vorliegenden 1800 digitalen Aufzeichnungen halten sich mindestens 70 bis 80 % der motorisierten Verkehrsteilnehmer im Bereich des Feuerwehrhauses bis zum Haus

Hunsrückstraße 50 nicht an die vorgegebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 bzw. 50 km/h.

Zusätzlich ist noch zu prüfen, ob in der Bergstraße und ggf. Rass-Straße Geschwindigkeitsanzeiger anzubringen sind, da Beschwerden vorliegen, dass dort auch zu schnell gefahren wird. In der Rass-Straße wäre zusätzlich zu prüfen, ob nicht auf einen Teil der Verkehrsbremsen verzichtet werden kann. Die heutige Situation ist auf einen Vorschlag der Straßen-planung zurückzuführen, die nach jetziger Erkenntnis nicht mehr notwendig sein müsste und bei einer Reduzierung den Anliegern entgegen-kommen würde. Die ersatzweise Anbringung von Geschwindigkeitsanzeigern würde den Wegfall von Verkehrsbremsen kompensieren. Flankierend dazu sollte der Ende der 1990er Jahre geschobene Forst-/Feldweg „Hinterm Berg“ mit einer bituminösen Trag-/Deckschicht versehen und das Lichtraumprofil erweitert werden, damit er von Landwirten aus Merschbach und Gräfendhron zur Erreichung der Acker- und Wiesenflächen genutzt werden kann. Nach Besichtigung mit einem Fachunternehmer würde die bituminöse Befestigung zwischen 140.000 bis 160.000 € kosten und mit 60 % Fördermitteln bezuschusst werden. Auf die Gemeinde entfielen dabei Kosten von rund 60.000 €. Die Finanzierung könnte durch Einsparungen beim „Brümlsweg“ oder aus allgemeinen Deckungsmitteln sichergestellt werden, vgl. Abs. 5.

Herr Burkhard Graul weist hierzu darauf hin, dass keine Fördermittel für die Befestigung des Forstweges beantragt werden können.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag gemacht:

Der Ortsgemeinderat Horath beschließt 180.000 € für die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Hunsrückstraße, Bergstraße und Rass Straße, sowie für die bituminöse Befestigung des Forstweges „Hinter dem Berg“ in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

Der Beschluss wird mit 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

- 4) Wegen fehlender Notwendigkeit sind die noch nicht benötigten Planungskosten, zur Sanierung der Hochwaldhalle, Produkt 5731, aus dem investiven Finanzhaushalt herauszunehmen, da der Ortsgemeinderat in einem Grundsatzbeschluss den Abriss der Halle beschlossen hat, was allerdings gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstößt, da der Bestandwert der Halle mit etwa 1.5 Mio. anzunehmen ist und die Kosten für eine unverzichtbare Sanierung nicht über den veranschlagten Planungskosten liegen dürften. Die Containerbauten sollten abgerissen und verkauft werden. Jugendräumlichkeiten stünden im ehemaligen Pfarrhaus, Haus der Gemeinde, zur Verfügung. Die Einwohnerzahl von Horath hat sich von über 470 in den Jahren 2003/2004 auf 419 in 2017 verringert. Dabei hat sich die Zahl der in Horath geborenen und eingeheirateten Bürgerinnen und Bürger auf stark unter 400 nach Auswertung der Unterschriftenerhebungen zum Einwohnerantrag „Horath bleibt

selbständig“ verringert. Der Abriss und Neubau einer Festhalle sollte sich an der zwingenden realistischen Notwendigkeit orientieren. Die besichtigten Festhallen in Hermeskeil und Waldrach können für Horath kein Maßstab sein, weil die Ev. Kirchengemeinde in Hermeskeil und die Gemeinde Waldrach über ein Nutzerpotential von knapp zwischen 3.000 und 4.000 Personen verfügen.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag gemacht:

Der Ortsgemeinderat Horath beschließt, wegen fehlender Notwendigkeit die Streichung der Planungskosten für ein neues Dorfgemeinschaftshaus.

Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt.

- 5) Für die Sanierung der „Brümelsbrücke“ sind 77.000 € eingeplant. Nach einem Termin mit einem Tiefbauunternehmer werden zur Beseitigung der Auskolkung des Horather Baches in diesem Bereich ca. 30 cbm Steinmaterial benötigt. Die Kosten für Nachverfugungen am Brückenteil können kostenmäßig vernachlässigt werden. Die Kosten für die Beseitigung der Auskolkung werden durch das Fachunternehmen einschließlich Material, Maschineneinsatz und Lohnkosten mit ca. 10.000 € veranschlagt. Auch hier sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Außerdem ist noch zu prüfen, inwieweit die Maßnahme mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Gewässer Blau“ gefördert werden kann und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf an den Kosten zu beteiligen ist.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag gemacht:

Der Ortsgemeinderat Horath beschließt, die Reduzierung der Kosten für die Sanierung der Brümelswegbrücke auf 10.000 €.

Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt.

Der Vorsitzende erläutert, dass das Schreiben von Herrn Schuh weiter eine Anmerkung zu der Einzäunung des Sportplatzes beinhaltet. Herr Schuh habe aus Jägerkreisen erfahren, dass Schwarzwild in den Horather Jagdrevieren Mangelware sei. Er habe Zweifel, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit durch den Ratsvorsitzenden und die Beigeordneten hinreichend beachtet wurden.

Hierzu verliest der Vorsitzende die Stellungnahmen der Jagdpächter:

Stellungnahme 1

„Mit Verwunderung hören wir, dass aus der Horather Jägerschaft /Jägerkreisen die Behauptung aufgestellt worden sei, dass in Horath das Schwarzwild Mangelware ist und ein daraus resultierender Schutz nicht nötig ist. Nun wir können natürlich nur für unseren Jagdbogen sprechen und diese Behauptung als puren Blödsinn einordnen der sicher nicht von unserer Seite kommt. Ich denke es ist jedem klar, dass die Schwarzwild-Bestände in den letzten Jahren immer mehr zugenommen haben (siehe Abschusszahlen) und die entsprechenden sehr hohen Schäden (auch hier liegen aussagekräftige Zahlen vor) in der Landwirtschaft sicherlich auch nicht vom Himmel fallen.“

Stellungnahme 2:

„Wie mir bekannt wurde, soll in Jägerkreisen die Behauptung aufgestellt worden sein, dass Schwarzwild in Horath Mangelware sei. Diese Aussage ist falsch. In Horath gibt es genügend Schwarzwild.

Durch die Tatsache, dass im vergangenen Jagdjahr viel Mast vorhanden war, ist die Jagdstrecke nicht so hoch ausgefallen wie im Vorjahr. Das hatte mit der dadurch schwierigeren Bejagung zu tun, da das Schwarzwild die Kirrungen nicht oder nur sporadisch annahm. Es gibt viele Faktoren, die sich auf die Jagdstrecke auswirken. Diese hat besonderes bei Wildschweinen einen sehr unstetigen Verlauf, jedoch mit der eindeutigen Tendenz nach oben.

Zum Zaunbau kann ich nur sagen, dass in der Vergangenheit häufig Schäden auf dem Sportplatz zu beklagen waren. Der Sportplatz ist keine bejagbare Fläche, somit ist es eine logische Konsequenz diesen einzufrieden, um Schäden zu vermeiden.

Ich gehe davon aus, dass die Bestände an Schwarzwild in den kommenden Jahren stetig wachsen werden. In diesem Jahr hatte ich Glück, dass der Wildschaden in meinem Revierteil gering ausfiel. Dafür war im Vorjahr der Wildschaden im Jagdbogen1 erheblich. (Die Zahlen liegen vor)“

Ratsmitglied Nehren weist zudem darauf hin, dass die Ortsgemeinde der Eigentümer des Sportplatzes ist und der Sportverein diese lediglich gemietet habe. Die Einzäunung des Sportplatzes dient dementsprechend dem Schutz des Gemeindeeigentums und kommt nicht nur dem Sportverein zu Gute.

Nach erfolgter Beratung setzt der Ortsgemeinderat Horath die Haushaltssatzung 2019 wie folgt fest:

Der Inhalt der Haushaltssatzung wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bekanntgegeben.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 8: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und Neubau eines Unterstandes im Außenbereich

Auf dem Grundstück Flur 17 Nr. 6 soll ein Unterstand zur landwirtschaftlichen Nutzung gebaut werden. Auf dem Dach dieses Unterstandes soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Es handelt sich hierbei um sogenannte privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich. Der Unterstand ist nach § 35 Abs.1 Ziff. 1 zulässig, da er einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Nach § 35 Abs.1 Ziff. 8 ist die Nutzung der Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden zulässig.

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus dem § 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Nach kurzer Beratung erteilt der Ortsgemeinderat Horath das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Neubau eines Unterstandes und der Errichtung einer Dachphotovoltaikanlage.

Der Beschluss erfolgt mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Zu TOP 9: Informationen

Der Ortsbürgermeister informiert über folgende Angelegenheiten:

- a) Einebnung von Gräbern auf dem Friedhof – hier könnten eventuell Rasengräber angelegt werden
- b) Frühlingwanderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf am 27.04.2019 in Horath
- c) Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019

II. Nichtöffentlicher Teil

1.) Grundstücksangelegenheiten

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 10: Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses

Der Ortsgemeinderat Horath hat das Grundstück Flur 15 Nr. 11 verpachtet.